

wts

AUSGABE 23/2026

TAX WEEKLY



EU-Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Frankreich und Italien

Die EU-Kommission hat beschlossen, mit der Übermittlung von Aufforderungsschreiben Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (INFR(2026)2089), Frankreich (INFR(2026)2087) und Italien (INFR(2026)2088) einzuleiten, weil diese Länder es versäumt hätten, ihre Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Dividenden aus Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten mit der Mutter-Tochter-Richtlinie in Einklang zu bringen. Nach Auffassung der EU-Kommission führen die deutschen, französischen und italienischen Steuervorschriften zu einer Fragmentierung des in der Richtlinie festgelegten gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften, da sie Dividenden, die eine Muttergesellschaft von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhält, mehrfach über das in der Richtlinie erlaubte Maß hinaus besteuern. Dies wirke sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen von mittleren und größeren Unternehmen im gesamten Binnenmarkt aus.

Die Mutter-Tochter-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, Kosten der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft pauschal mit maximal 5 % der ausgeschütteten Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln. Zwar gelten in Deutschland nach § 8b Abs. 5 KStG von den nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreien Dividenden 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (sog. Schachtelstrafe). Die 5%-Hinzurechnung fällt allerdings bei mehrstufigen Konzernstrukturen auf jeder Beteiligungsebene an (sog. Kaskadeneffekt). Darin erkennt die EU-Kommission eine über die Richtlinie hinausgehende Mehrfachbesteuerung.

Deutschland, Frankreich und Italien müssen nun binnen zwei Monaten auf die Beanstandungen der EU-Kommission reagieren. Andernfalls kann die EU-Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land zu richten. Betroffene Unternehmen sollten die kumulative Belastung durch § 8b Abs. 5 KStG prüfen und ggf. Veranlagungen offenhalten, um etwaige Erstattungsansprüche zu sichern.

Bundeskabinett: Aktueller Verfahrensstand zum Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026)

Bereits am 26.05.2026 hatte das BMF den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 17/2026). Der Beschluss des Regierungsentwurfs im Bundeskabinett wurde seitdem schon mehrmals vertagt und lässt weiter auf sich warten. Auch am 22.07.2026 war das JStG 2026 – entgegen der Planung – wieder nicht auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung. Dem Vernehmen nach soll die Verzögerung mit der in einem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) vorgesehenen Streichung der Umsatzsteuerbefreiung von Dienstleistungen der Deutschen Post im Geschäftskundenbriefsegment zusammenhängen.

Mit dem Referentenentwurf des BMF zum JStG 2026 soll der Wortlaut und Anwendungsbereich des § 4 Nr. 11b UStG an die EuGH-Rechtsprechung angepasst werden. Vereinfacht dargestellt, werden die Voraussetzungen der Steuerbefreiung präzisiert und es soll klargestellt werden, dass nur Leistungen eines Universaldienstanbieters steuerfrei sind, soweit sie als Universaldienstleistungen erbracht werden und nicht individuell ausgehandelte Leistungen darstellen. Das BMWE verfolgt mit einem eigenständigen Gesetzentwurf zur Reform des Postrechts, welcher den Wortlaut des § 4 Nr. 11b UStG nicht berührt, hingegen wettbewerbspolitische Ziele. Allerdings ändert dieser Entwurf den Umfang des postalischen Universaldienstes bzw. den Katalog der Universaldienstleistungen im Postrecht. Konkret sollen die Geschäftskunden-Teilleistungen künftig nicht mehr zum Universaldienst gehören. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen ergeben sich mittelbar

daraus, dass § 4 Nr. 11b UStG hinsichtlich des Umfangs der Steuerbefreiung an den postrechtlichen Begriff des Universaldienstes anknüpft. Die beiden Gesetzesvorhaben greifen somit ineinander, setzen jedoch unterschiedliche gesetzgeberische Schwerpunkte.

BMF: Modernisierung der DBA-Verhandlungsgrundlage

Das BMF hat seine Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen mit der [Verhandlungsgrundlage 2026 vom 03.07.2026 \(VHG 2026\)](#) umfassend überarbeitet. Vor dieser Überarbeitung bestand die Verhandlungsgrundlage in der seit 2013 geltenden Fassung (VHG 2013). Das BMF setzt insbesondere die im OECD-Musterabkommen (OECD-MA) in der Fassung von 2017 bereits enthaltenen Inhalte um, auch wenn zwischenzeitlich eine Aktualisierung des OECD-MA aus November 2025 vorliegt. Die neue Fassung der deutschen Verhandlungsgrundlage enthält nunmehr wesentliche Entwicklungen des OECD-/BEPS-Projekts, ohne sie verbindlich für zukünftige deutsche DBA vorzugeben. Sie dient vielmehr als Ausgangspunkt für künftige DBA-Verhandlungen mit deutscher Beteiligung. Wesentliche Änderungen erfolgten in der Präambel, durch die Ergänzungen von Art. 1 Abs. 2, Art. 3, die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs in Art. 5 sowie der Gleichstellung der freiberuflichen Einkünfte mit den Unternehmensgewinnen.

Die Präambel der Verhandlungsgrundlage wurde entsprechend Art. 6 Abs. 1 des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24.11.2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument oder MLI) neugefasst. Im neuen Wortlaut kommt nun vor allem auch die Zielsetzung der Verhinderung einer Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder Steuerumgehung, unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen, zum Ausdruck. Damit wurde der Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ oder „BEPS“) umgesetzt. Die erweiterte Zweckbestimmung ist gemäß Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von Bedeutung.

Steuerlich transparente und hybride Gesellschaften und allgemeine Begriffsbestimmungen

Neu ist Art. 1 Abs. 2 VHG 2026. Die Vorschrift erfasst – entsprechend Art. 1 Abs. 2 OECD-MA (Fassung 2017; nicht weiter angepasst in 2025) – erstmals ausdrücklich Einkünfte, die durch oder über ganz oder teilweise steuerlich transparente beziehungsweise hybride Rechtsträger oder Gebilde erzielt werden. Damit enthält die VHG 2026 nunmehr eine eindeutige Bestimmung, die auf deutscher Seite vor allem Personengesellschaften betrifft. Eine vergleichbare Regelung enthielt die VHG 2013 nicht.

Der geänderte Art. 3 VHG 2026 stellt nun ausdrücklich klar, dass der Begriff der Geschäftstätigkeit sowohl gewerbliche als auch selbständige Tätigkeiten umfasst. Dies steht im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen Art. 14 über selbständige Arbeit. Art. 14 ist zwar noch in vielen deutschen Abkommen und auch in der VHG 2013 enthalten, entfällt jedoch in der Neufassung. Einkünfte aus freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit werden damit grundsätzlich nach Art. 7 wie Unternehmensgewinne behandelt. Die systematische Gleichstellung ist in Art. 3 VHG 2026 durch eine entsprechende Begriffsdefinition abgesichert.

Art. 3 Abs. 2 VHG 2026 eröffnet außerdem ausdrücklich die Möglichkeit, Auslegungsfragen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zu klären.

Ansässigkeit und Verständigungsverfahren

Auch Art. 4 Abs. 3 VHG 2026 erweitert die Bedeutung des Verständigungsverfahrens. Insbesondere bei Ansässigkeitskonflikten von Gesellschaften und anderen nicht natürlichen Personen tritt die einvernehmliche Bestimmung durch die zuständigen Behörden stärker an die Stelle einer rein schematischen Zuordnung. Die Regelung entspricht der OECD-Entwicklung, erhöht jedoch den Abstimmungsbedarf zwischen den Vertragsstaaten.

Betriebsstätte nach Art. 5 VHG 2026

Die Grunddefinition der Betriebsstätte als feste Geschäftseinrichtung bleibt ebenso erhalten wie die Zwölfmonatsschwelle für Baustellen, Bauausführungen und Montagen. Materiell nähert sich Art. 5 VHG 2026 jedoch dem OECD-Musterabkommen und den BEPS-Empfehlungen an.

Die Ausnahmen für Lagerung, Ausstellung, Auslieferung, Einkauf, Informationsbeschaffung und ähnliche Tätigkeiten gelten künftig durchgehend nur dann, wenn die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Eine neue Anti-Fragmentierungsregel verhindert, dass ein zusammenhängender Geschäftsbetrieb künstlich auf dasselbe oder eng verbundene Unternehmen und mehrere Tätigkeitsorte aufgeteilt wird. Ergänzend wird definiert, unter welchen Voraussetzungen die im anderen Vertragsstaat tätigen Unternehmen als eng verbunden gelten. Maßgeblich sind insbesondere eigene oder gemeinsame Beherrschung oder eine unmittelbare beziehungsweise mittelbare Beteiligung von mehr als 50 Prozent.

Die Geltung der Vertreterbetriebsstätte wird ebenfalls erweitert. Erfasst werden neben Verträgen im Namen des Unternehmens – deutlich konkreter als bisher – Verträge über die Übertragung oder Nutzung von Unternehmensvermögen sowie über Dienstleistungen des Unternehmens.

Eine im OECD-Musterkommentar 2025 enthaltene Konkretisierung des Betriebsstättenbegriffs hinsichtlich Homeoffice-Sachverhalten enthält die Verhandlungsgrundlage weiterhin nicht.

Fazit

Die VHG 2026 orientiert sich stärker am OECD-Musterabkommen und an den BEPS-Vorgaben. Hervorzuheben sind die Einbeziehung selbständiger Tätigkeiten in Art. 7 VHG 2026, die stärkere Nutzung des Verständigungsverfahrens sowie die verschärfte Betriebsstättendefinition. Die VHG 2026 entfaltet grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung auf bestehende DBA. Sie ist zudem kein verbindliches Muster, sondern bildet die deutsche Ausgangsposition für künftige Abkommensverhandlungen. Welche Regelungen letztlich gelten, hängt vom Wortlaut des jeweils abgeschlossenen oder geänderten DBA ab. Es ist dennoch davon auszugehen, dass zumindest zukünftig neu verhandelte und abgeschlossene deutsche DBA deutlich näher an den gegenwärtigen OECD-Vorgaben ausgestaltet sein werden.

BMF: Körperschaftsteuerliche Organschaft (§ 14 KStG); Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags, Personengesellschaft als Organträger

Anlässlich der Änderungen bei der Besteuerung ertragsteuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16.05.2003 (StVergAbG) hatte sich die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 10.11.2005 u.a. zu der Mindestlaufzeit, dem Wegfall der steuerlichen Anerkennung der Mehrmütterorganschaft sowie den Anforderungen bei einer Personengesellschaft als Organträger geäußert.

Mit [BMF-Schreiben vom 17.07.2026](#) hat die Finanzverwaltung dieses Schreiben aus 2005 nun ersetzt und aktualisiert. Das neue Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Inhaltlich wurden einige Verweise auf einschlägige BFH-Rechtsprechung und Einkommensteuerhinweise (EStH) aufgenommen. Der Abschnitt „Wegfall der steuerlichen Anerkennung der Mehrmütterorganschaft“ ist nicht mehr enthalten, da dieser durch die damalige Gesetzesänderung veranlasst war. Auch auf Ausführungen zu damaligen Übergangsvorschriften wurde folgerichtig verzichtet. Unverändert sind die Ausführungen zur Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags geblieben.

Im Mittelpunkt des BMF-Schreibens steht das Thema „Personengesellschaft als Organträger“ und hier insbesondere die geschäftsleitende Holding:

- › Hinsichtlich des Umfangs der eigenen gewerblichen Tätigkeit einer Organträger-Personengesellschaft wird nun zur Abgrenzung von nicht ausreichender Geringfügigkeit auf die Ausführungen in H 15.8 (5) Bagatellgrenze EStH 2025 verwiesen.
- › Unter der Überschrift „Holdinggesellschaften/geschäftsleitende Holding“ wird nun das BFH-Urteil vom 27.11.2024, I R 23/21, welches im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden soll, umgesetzt. Danach kann die bei einer Holdingpersonengesellschaft als Organträger erforderliche selbst ausgeübte eigene gewerbliche Tätigkeit im Einzelfall auch eine Tätigkeit als geschäftsleitende Holding sein. Dies setze aber zwingend voraus, dass die Personengesellschaft an mehreren Tochterkapitalgesellschaften beteiligt und für diese auch tatsächlich geschäftsleitend tätig ist (vgl. BFH-Urteil vom 17.12.1969, I R 252/64, BStBl 1970 II S. 257 und Rn. 14 des BFH-Urteils vom 18.01.2023, I R 16/19, BStBl 2023 II S. 1096). Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, deren einzige Funktion die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Holdingpersonengesellschaft ist, wird hierbei nicht berücksichtigt. Für die Annahme einer tatsächlichen Geschäftsleitung reicht der bloße Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit den Tochtergesellschaften nicht aus. Bisher stellte die Finanzverwaltung an die gewerbliche Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG zusätzliche Anforderungen. So war eine eigene gewerbliche Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft erforderlich, die über die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding hinausgeht, zum Beispiel durch die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber den Tochtergesellschaften (vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.2005, Rz. 18).
- › Im Ergebnis unverändert kommt eine Besitzpersonengesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung als Organträger in Betracht, da sie originär gewerblich tätig ist im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG. Neu ist hier der Hinweis auf das BFH-Urteil vom 17.11.2020, I R 72/16, BStBl 2021 II S. 484. Weiterhin wurde ergänzt, dass dies auch gilt, wenn die Besitzpersonengesellschaft ansonsten nur vermögensverwaltend tätig ist (vgl. BFH-Urteil vom 24.07.2013, I R 40/12, BStBl 2014 II S. 272).

BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten; Anpassung des BMF-Schreibens vom 05.11.2021 aufgrund der Einführung der Strompreispauschale zum 01.01.2026 gemäß BMF-Schreiben vom 11.11.2025

Mit [BMF-Schreiben vom 21.07.2026](#) werden aufgrund der Einführung der Strompreispauschale zum 01.01.2026 gemäß BMF-Schreiben vom 11.11.2025 nun auch die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 05.11.2021 zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen

Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen geändert bzw. angepasst.

Die Änderung ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Es wird nicht beanstandet, wenn die zuvor geltenden Regelungen der Rn. 19 und 20 bis zum 31.07.2026 weiter angewandt werden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.07.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>T-268/25</u>	15.07.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Steuerpflichtige – Mehrwertsteuergruppe – Begriff ‚durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundene Personen‘ – Erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -umgehung – Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG – Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats, nach denen nichtsteuerpflichtige oder von der Mehrwertsteuer befreite Personen in eine Mehrwertsteuergruppe einbezogen werden dürfen – Bedingung für die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe, dass das gesamte Kapital der anderen Mitglieder gehalten wird
<u>C-360/25</u>	09.07.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Mehrwertsteuer – Steuerbefreiung für Leistungen, die zwischen Unternehmen erbracht werden, die überwiegend Banken-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen – Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens – Begriff ‚Beihilfe‘ – Vorteil – Selektivität – Antrag auf zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils

Alle am 23.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II E 3/26</u>	16.04.2026	Kostenpauschale für Videokonferenz nach Nr. 9019 KV-GKG a.F.
<u>III R 28/25</u>	18.03.2026	Kindergeld; Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsabkommen) Parallelentscheidung zu III R 10/25
<u>IV R 3/23</u>	28.05.2026	Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 UmwStG; Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 6 UmwStG; Richtigstellungsbescheid

Alle bis zum 24.07.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 6 - S 2177/00016/042/056</u> <u>IV C 5 - S 2334/00087/015</u>	21.07.2026	Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und Familienheimfahrten
<u>IV C 2 - S 2770/00042/002/081</u>	17.07.2026	Körperschaftsteuerliche Organschaft (§ 14 Körperschaftsteuergesetz (KStG)); Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags, Personengesellschaft als Organträger
<u>III C 3 - S 7532/00030/011/043</u>	16.07.2026	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.